

(3) Die Ehegattenzuschläge zu den aus der im Abs. 1 genannten freiwilligen Versicherung gewährten Alters- und Invalidenrenten werden einschließlich des Zuschlages nach der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 auf 40 M monatlich erhöht.

§ 13

Zahlung von 2 Renten

(1) Besteht Anspruch auf 2 Renten, die beide nach dieser Verordnung umzurechnen sind, ist in jedem Fall die in voller Höhe gezahlte Rente zu erhöhen.

(2) Die gekürzt gezahlte Rente ist

- a) um den Betrag zu erhöhen, der sich als Differenz zwischen dem zur voll ausgezahlten Rente zu zahlenden Erhöhungsbetrag und dem zur gekürzt gezahlten Rente errechneten Erhöhungsbetrag ergibt, wenn der zur gekürzt gezahlten Rente errechnete Erhöhungsbetrag der höhere ist
- b) um den errechneten Erhöhungsbetrag zu erhöhen, wenn die in voller Höhe gezahlte Rente eine Unfallrente ist
- c) in Höhe von 50 % der umgerechneten und erhöhten Rente zu zahlen, wenn es sich um eine gemäß § 9 Absätze 1 oder 2 neu zu berechnende Unfallrente handelt,

(3) Besteht Anspruch auf 2 Renten, von denen nur eine nach dieser Verordnung umzurechnen und zu erhöhen ist, ist diese unabhängig davon, ob sie in voller Höhe oder als 2. Rente gezahlt wird, um den sich ergebenden Erhöhungsbetrag zu erhöhen.

§ 14

Rente und Versorgung oder Ehrenpension

(1) Besteht Anspruch auf eine Rente, die nach dieser Verordnung umzurechnen ist, und auf eine nicht gleichartige Versorgung der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post bzw. auf Ehrenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene, ist die Rente der Sozialversicherung

- a) im erhöhten Betrag zu zahlen, wenn sie als höhere Leistung in voller Höhe zur Auszahlung gelangt
- b) in Höhe von 50 % der erhöhten Rente zu zahlen, wenn es sich um eine gemäß § 9 Absätze 1 oder 2 neu zu berechnende Unfallrente handelt, die als 2. Leistung gekürzt zur Auszahlung gelangt
- c) in bisheriger Höhe weiterzahlen, wenn sie als 2. Leistung gekürzt zur Auszahlung gelangt und nicht zu den unter Buchst. b genannten Renten gehört.

(2) Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik und der Zollverwaltung, die ohne Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente nach den Versorgungsordnungen aus diesen Organen ausgeschieden sind, erhalten für die bei den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Zollverwaltung über 60 M monatlich entrichteten Beiträge auf Antrag einen zusätzlichen Steigerungsbetrag, der gemäß den Bestimmungen des § 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBI. II S. 154) berechnet wird.

§ 15

Rente und Altersversorgung der Intelligenz

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung, wenn neben einer in dieser Verordnung genannten Rente eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz gezahlt wird.

§ 16

Begrenzung

Auf die Rentenerhöhung nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Sozialversicherung über die Begrenzung der Renten nicht anzuwenden.

Schlußbestimmungen

§ 17

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Ab 1. Juli 1968 sind nicht mehr anzuwenden;

- a) der § 1 Abs. 2 der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBI. I S. 442) für Kriegsinvalidevollrenten und Witwen-(Witwer-)Renten wegen Alter, Invalidität oder Erwerbsbehinderung
- b) der § 4 Abs. 2 der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 und der § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 22. September 1958 zur Rentenzuschlagsverordnung (GBI. I S. 695) für Alters- und Invalidenrenten sowie Witwen-(Witwer-) Renten wegen Alter, Invalidität oder Erwerbsbehinderung
- e) der § 2 Abs. 2 und der § 5 Abs. 2 der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 und der § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 22. September 1958 zur Rentenzuschlagsverordnung für Empfänger eines Ehegattenzuschlages nach den Bestimmungen der Sozialversicherung.

Berlin, den 15. März 1968

Der Ministerrat

„der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Umrechnung und Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt

vom 15. März 1968

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Umrechnung und Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBI. II S. 162) wird im Einvernehmen